

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Dr. Peter Gamauf
Tel: (01) 711 00 DW 6377
Fax: +43 (1) +43 (1) 7158258
Peter.Gamauf@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

An das
Präsidium des Nationalrates

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMASK-10202/0002-I/A/4/2011

Wien, 04.07.2011

Betreff: Entwurf 1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und 2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Über-einkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsgesetz), Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt seine Stellungnahme zu den im Betreff näher bezeichneten Entwürfen samt Beilage (Gutachten BKA-VD).

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	QzaUkuRWfRK2EqWYdpYMbZtG1LlazazNHBNFKMVV7SW7RqXLQtv2yhErugudEw94hM7TyzzXfukQdOE4QHiwM/EtmJMyv2YInHMqkjSpt5KJOFFMj1jVPqv6hHdzzWXmd/SaYkAonGw7XlhuEy6e2YOUYPJlcRAnBjPttRJzcEbQ=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-04T12:36:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Dr. Peter Gamauf
Tel: (01) 711 00 DW 6377
Fax: +43 (1) +43 (1) 7158258
Peter.Gamauf@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@bmask.gv.at zu richten.

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

GZ: BMASK-10202/0002-I/A/4/2011

Wien, 04.07.2011

Betreff: Entwurf 1. eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und 2. eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT-Durchführungsge setz), Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 23. Mai 2011, GZ BKA 601.150/00-V/1/2011 zu den im Betreff näherer bezeichneten Entwürfen wie folgt Stellung:

Durch den vorliegenden Entwurf soll ein Überwachungsmechanismus im Sinne des Fakultativprotokolls zur Anti-Folterkonvention in die österreichische Rechtsordnung implementiert werden. Es ist anzumerken, dass bereits ein menschenrechtliches Überwachungsorgan nach einer UN-Konvention in Österreich existiert, nämlich der Monitoringausschuss gem. § 13 des Bundesbehindertengesetzes (Art. 33 Abs. 2 CRPD). Der Monitoringausschuss findet weder im Entwurf noch in den Erläuterungen Erwähnung. Es wäre hilfreich, zumindest in den Erläuterungen darzulegen, aus welchen Gründen diese Parallelstruktur gewählt wurde und wie sich die Beziehung der beiden Organe/Mechanismen aus Sicht des Gesetzgebers in Zukunft gestalten soll.

Angemerkt werden darf in diesem Zusammenhang auch, dass die Frage der „unabhängigen Behörden“ gem. Art. 16 Abs. 3 CRPD nach wie vor nicht befriedigend gelöst ist. Die Schaffung eines neuen Mechanismus, wie im Entwurf vorgesehen, könnte zum Anlass genommen werden, sich mit dieser Frage – auch im Hinblick auf die

Zuständigkeit der Länder – neuerlich zu beschäftigen. Auf das ergangene Rechts-gutachten des Verfassungsdienstes ZI. BKA-672.745/0005-V/5/2010 darf verwiesen werden.

Beilage:

Gutachten BKA-672.745/0005-V/5/2010

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	JT/D6MDolOIXo+gofqRicrCL4bliKyguHZMcIWUwoYpay1Wn+yUGMCQi3kDMqPFSTBX mumtYLTbWVctMViPYpZEN5cyZ0Gy1b31AV4LQGC/X+bWdkhF0oBBRfiJa1uRiR7tg9I h6ZIU9cxuVMsDVS6JrEPzn5iSL9EQE+FAIsXM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-04T12:25:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-672.745/0005-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 531 15-2355

IHR ZEICHEN • BMASK-44160/0025-IV/7/2010

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Büro des Unabhängigen
Monitoringausschusses zur Umsetzung
der UN-Konvention über die Rechte von
Menschen mit Behinderungen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
Gesetzgebungszuständigkeit für die Durchführung des Art. 16 Abs. 3 dieses
Übereinkommens**

Mit oz. Schreiben hat das Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein Ersuchen des Unabhängigen Monitoringausschusses um eine Beurteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten für die Durchführung des Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, (im Folgenden: Übereinkommen) übermittelt. Dazu nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Gemäß Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens stellen die Vertragsstaaten zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
2. Die Bundesverfassung kennt keinen Kompetenztatbestand „Behindertenangelegenheiten“ oder eine vergleichbare Kompetenzbestimmung.
 - 2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis VfSlg. 8831/1980 ausgesprochen, dass die Zuständigkeit zur Regelung von Leistungen für Behinderte (Behindertenhilfe) ein „Ausfluss der Kompetenz zur Regelung der einzelnen Sachgebiete [ist], die mit der

Hilfe und Unterstützung für Behinderte zusammenhängen“. Zuständig zur Regelung der Behindertenhilfe ist demnach die Materiengesetzgebung.

So stützt sich etwa das Bundesbehindertengesetz – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, auf folgende Kompetenztatbestände (RV 1283 BlgNR 17. GP 13 f): Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“), 11 („Sozialversicherungswesen“), 12 („Gesundheitswesen“) und 15 („militärische Angelegenheiten“; „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene“) B-VG; Art. 17 B-VG; Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 77/1957 („Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung“); Art. I Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, BGBl. Nr. 721.

Soweit Maßnahmen der Behindertenhilfe „nicht (vornehmlich) auf Gesichtspunkte zurückzuführen sind, die sich aus einem dem Bund zur Regelung vorbehaltenen Sachgebiet ergeben“, besteht gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG eine Zuständigkeit der Länder (VfSlg. 8831/1980). Die Länder haben davon in Behinderten- und Sozialhilfegesetzen Gebrauch gemacht (vgl. – hinsichtlich von pflegebezogenen Maßnahmen – *Pfeil*, Die Neuregelung der Pflegevorsorge in Österreich [1994] 87, 118).

2.2. Die Regelung von Diskriminierungsverboten ist – unabhängig vom Diskriminierungsmerkmal – ebenfalls eine Angelegenheit der Materiengesetzgebung (vgl. zB RV 836 BlgNR 22. GP 4 f, zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005), soweit solche Verbote „außenwirksam“ sind, also Rechte (und allenfalls Pflichten) Dritter begründen (vgl. zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Rechtsschutzes betreffend Diskriminierungsverbote *Pöschl*, Baustellen des Antidiskriminierungsrechts, in: Österreichische Juristenkommission [Hrsg.], Grundrechte im Europa der Zukunft [2010] 165 [190 ff]). Sofern es ausschließlich um das Dienstverhältnis von öffentlichen Bediensteten geht, besteht eine Zuständigkeit der zur Regelung des Dienstrechts zuständigen Gesetzgebung.

2.3. Die parlamentarischen Materialien zur Genehmigung des Übereinkommens (RV 564 BlgNR 23. GP 7) nennen als bestehende innerstaatliche Regelungen in Zusammenhang mit Art. 16 des Übereinkommens jene über die Patientenanwaltschaften und -vertretungen der Bundesländer sowie das „System der staatlichen Reaktion auf häusliche Gewalt“ (vgl. die Wegweisung nach § 38a SPG und den Schutz vor Gewalt in Wohnungen nach § 382b EO). Dem liegt offenbar die

- 3 -

zutreffende Vorstellung zugrunde, dass auch Regelungen betreffend die Überwachung von behindertenspezifischen Maßnahmen grundsätzlich in die Zuständigkeit der jeweiligen Materiengesetzgebung fallen, hier also jener Gesetzgebung, die zur Regelung der „Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind“, berufen ist (zB hinsichtlich Pflegeheimen die Landesgesetzgebung [Art. 15 Abs. 1 B-VG; VfSlg. 13.237/1992], hinsichtlich Arbeitsverhältnissen die Bundesgesetzgebung [Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG: „Arbeitsrecht“]).

Zu beachten ist allerdings, dass die Regelung der Gefahrenabwehr, Aufklärung, Verfolgung und Bestrafung von gerichtlich strafbaren Handlungen, etwa jener gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StPO), jedenfalls, also auch hinsichtlich von Menschen mit Behinderungen (und unabhängig davon, um welche „Einrichtungen und Programme“ es sich handelt), in die Gesetzgebungs Zuständigkeit des Bundes fällt (Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 7 B-VG: „Strafrechtswesen“, „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei“). Ebenso fällt die Regelung von zivilrechtlichen Ansprüchen und ihrer Durchsetzung (etwa Schadenersatzansprüche oder die erwähnten einstweiligen Verfügungen nach § 382b EO) auch in Bezug auf Menschen mit Behinderungen in die Gesetzgebungs Zuständigkeit des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG: „Zivilrechtswesen“).

2.4. Die Durchführung des Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens müsste also nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowohl durch Bundesgesetz als auch durch Landesgesetze sowie allenfalls durch Bundesgrundsatzgesetz und landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen erfolgen.

3. Soweit in dem Ersuchen die Befugnisse bzw. die „Struktur“ von unabhängigen Behörden iSd. Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens angesprochen werden, handelt es sich in erster Linie um eine Frage der Auslegung des Übereinkommens, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fällt (Abschnitt C Z 6 des Teils 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986: „Behindertenangelegenheiten“).

13. Dezember 2010
Für den Bundeskanzler:
JULCHER

Elektronisch gefertigt